

**Festwiese im Kulturpark
Neubrandenburg
29.-30. Mai 2026**

Anmeldeformular für Aussteller

Bitte das Original ausgefüllt und unterschrieben
zurücksenden an:

**Koepke GmbH
Carlstein 12
17217 Penzlin**

E-Mail: faent@mecklenburger-seen-runde.de

Ausstellername (für Nennung im Ausstellerverzeichnis)

Wir vertreten folgende Marken

1. Adresse

Firmenname:

Telefon:

Ansprechpartner:

Mobil:

Straße:

Internet:

PLZ / Ort:

E-Mail:

Land:

Abweichende Rechnungsanschrift:

2. Wir stellen aus

Fahrräder

Renn-, Triathlonfahrrad
MTB
City-, Touren-, Trekking, Reiserad
Elektrofahrrad
Kinder- und Jugendrad
Spezialräder
Faltrad, Liegerad, Trike, Reha-Mobil, Tandem
Nutzung der Fahrrad Teststrecke

Fahrradzubehör

Ausstattung und Zubehör
Bekleidung, Schuhe und Helme
Anhänger, Fahrradträger für PKW
Navigation, GPS, Apps
Dienstleistungen
Ausbildung
Fahrradleasing
Versicherungen
Bike- und Carsharing

Tourismus

Destinationen
Hotellerie
Radfernwege
Radkarten
Regionen
Reiseveranstalter
Sonstiges
Gesundheit, Fitness, Ernährung
Politik, Verbände, Vereine, Organisationen

3. Stand

Bitte geben Sie die Standflächen an
(Nur ganze Meterangaben; Der Preis versteht sich
exkl. Trennwände, Standbau, Strom, Teppich etc.)

Reihenstand (1 Seite offen)

€/m2

Front (m)

Tiefe (m)

Fläche (m2)

Miete /Preis €

50,00 €

Eckstand (2 Seiten offen)

50,00 €

Kopfstand (3 Seiten offen)

50,00 €

Blockstand (4 Seiten offen)

50,00 €

Stromanschluss pauschal

90 € / 2 Tage

ja

nein

Obligatorische Müllentsorgungspauschale 30 € / 2 Tage

30,00 €

Obligatorische Bewachungs-/Securitypauschale 65 € / 2 Tage

65,00 €

Obligatorische Werbekostenpauschale

79,00 €

(Plakatierung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Medienkooperationen im Print- und Hörfunkbereich,
Onlinewerbung, Social Media-Aktivitäten usw.) inkl. Eintrag in den Messekatalog und im Internetverzeichnis

Alle Preisangaben zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

Summe

Festwiese im Kulturpark
Neubrandenburg
30.-31. Mai 2025

Anmeldeformular für Aussteller

4. Mitaussteller (KEINE Mitausstellergebühr!)

Wir haben _____ Mitaussteller (Auflistung beifügen) und benötigen insgesamt _____ Ausstellerausweise.
Bitte beachten sie evtl. anfallende Zusatzkosten, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen unter Punkt 14 aufgelistet werden.

5. Rabatt

10 % Frühbucherrabatt auf die Standmiete bei Buchung bis zum 28. Februar 2026.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters Koepke GmbH zur Teilnahme beim MSR SATTELFEST 2026 sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen für das MSR SATTELFEST 2025 an.

6. Zahlungsbedingungen

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie die Rechnung mit der Bitte um Überweisung innerhalb des Zahlungszieles.
Bitte beachten Sie, dass Buchungen erst nach Eingang der Zahlung auf unserem Konto in die Planung aufgenommen werden.

7. Prüfung und Prüfsertifikate für Elektrische Geräte und Gasgeräte

Bei der Prüfung durch das Ordnungsamt sind alle gültigen Prüfsertifikate der Geräte des Standbetreibers vorzulegen, s. S. 5-7

Datum/Ort

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Geschäftsbedingungen für das MSR SATTELFEST 2026, 29.-30. Mai 2026

1. Teilnahmebedingungen

Den besonderen Geschäftsbedingungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an dem MSR SATTELFEST 2026 zugrunde. Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten die hier folgenden Bestimmungen.

2. Veranstalter/Vertragspartner

Koepke GmbH
Detlef Koepke
Carlstein 12
D - 17217 Penzlin
Email: dkoepke@mecklenburger-seen-runde.de
URL: www.mecklenburger-seen-runde.de

3. Organisator/Durchführung Koepke GmbH

Carlstein 12
D - 17217 Penzlin
Email: info@mecklenburger-seen-runde.de
Internet: www.mecklenburger-seen-runde.de

4. Veranstaltungsort

Festwiese im Kulturpark
Schillerstraße 42
17033 Neubrandenburg

5. Veranstaltungstermin

29. und 30. Mai 2026

6. Öffnungszeiten

29. und 30. Mai 2026
Freitag: 12 – 22 Uhr, Samstag 9 – 22 Uhr
Zugang für Aussteller:
Freitag: 8 – 21 Uhr und Samstag ab 8 Uhr

7. Auf- und Abbauezeiten

Aufbau: 28.-29. Mai 2026 Zeiten in Rücksprache
29. Mai 8 - 10 Uhr
Abbau: 30. Mai ab 22 Uhr frühestens
bis 01. Juni 10 Uhr spätestens
Für die fristgerechte Einhaltung haftet der Aussteller. Änderungen vorbehalten.

8. Anmeldeschluss

30. April 2026
Frühbucherrabatt endet am 28. Februar 2026.

9. Nomenklatur

Fahrrad, Stadtfahrrad, Trekking-, Reise- und Tourenfahrrad; Elektrofahrrad; Mountainbike, Renn- und Triathlonfahrrad; Kinder- und Jugendrad; Spezialrad (Faltrad, Liegerad, Trike, Reha-Mobil, Tandem); Fahrradzubehör, Ausstattung; Bekleidung, Schuhe, Helm; Tourismus, Reise- und Ausflugsziel; metromobile, intermodale Angebote, Elektromobilität; Transportrad, Anhänger, Fahrradträger für PKW, Fahrradkunst, urbane Fahrradkultur; Familienmobilität; Navigation, GPS, Application; Gesundheit, Fitness, Ernährung; Sonstiges.

10. Zulassung

Zur Ausstellung können nur Firmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Organisator nach eigenem Ermessen. Die Aufnahme zusätzlicher Unternehmen in den angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller möglich. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Es wird keine Mitausstellergebühr erhoben.

11. Anmeldung

Bitte benutzen Sie zur Anmeldung die vom Organisator zur Verfügung gestellten Formulare.

Besondere Platzierungswünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koepke GmbH zur Teilnahme an dem MSR SATTELFEST 2026 sowie die Besonderen Geschäftsbedingungen für das MSR SATTELFEST 2026 an. Standflächenmiete gemäß der Beschreibung auf der Anmeldung.
Frühbucher erhalten bis 28.02.2026 einen Rabatt von 10 %.

12. Richtlinien

Die im Standplan definierten vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Es gilt die Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

13. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag und bieten Zugang zur gesamten Veranstaltung. Die Zahl der kostenfreien Ausstellerausweise ergibt sich aus den angemeldeten Quadratmetern.
– bis zu 20 m² 3 Ausweise
– 20 – 50 m² 1 zusätzlicher Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m²
– ab 50 m² 1 zusätzlicher Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m²

Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig zum Preis von 10,00 € /Stück zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angefordert werden.

- I. Allgemeines
 1. Anmeldung
 2. Zulassung
 3. Platzierung
 4. Mitaussteller
 5. Verkaufsregelungen
 6. Zahlungsbedingungen
 7. Vertragsauflösung
 8. Höhere Gewalt
 9. Haftung / Versicherung
 10. Ausstellerausweise
 11. Werbung / Unterhaltung / Aufzeichnungen

- II. Messestände
 1. Standbaubestimmungen
 2. Standbaugenehmigung
 3. Allgemeine Vorschriften

- III. Sonstige Leistungen
 1. Sicherheitsservice
 2. Reinigung / Entsorgung
 3. Versorgungsanschlüsse
 4. Schlussbestimmungen
 5. Erfüllungsort / Gerichtsstand

I. Allgemeines

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf beiliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Organisator zu schicken ist. Der Aussteller haftet für Fehler beim Ausfüllen der Formulare. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an Besucher- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über Medien verbreitet werden.

2. Zulassung

Der Vertrag kommt mit der Annahme der rechtsverbindlich und vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers zustande. Dokumentiert wird der Abschluss durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Organisator. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Organisator kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

3. Platzierung

Die Platzierung wird unter Berücksichtigung des Themas sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten durch den Organisator vorgenommen. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung nicht erlaubt. Der Organisator darf von der vom Aussteller gewünschten Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes abweichen. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet. Der Aussteller muss akzeptieren, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und Material ausstellt. Die Teilnahme von Mitausstellern ist nur zulässig, wenn diese vorab angemeldet wird. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Verhandlungen seitens des Organisators erfolgen. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie auch für eigenes Verschulden.

5. Verkaufsregelungen

Der Direktverkauf von Ausstellungsgütern ist vom Organisator zugelassen. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt. Es dürfen nur neuwertige Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die zu dem Branchenangebot der Messe gehören.

Darüber hinaus sind die Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung zu beachten. Der Organisator kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entspro-

chen, so entfernt der Organisator die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers. Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicher zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit / nach der Standbestätigung eine Rechnung; über Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Organisator erfolgen. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Die Abtretung von Forderungen gegenüber dem Organisator ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Organisator vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Organisator nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Vertragsauflösung

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung kann nur erfolgen, wenn der Organisator die Standfläche weitervermieten kann. Bei vollständiger Vermietung der verfügbaren Ausstellungsfläche behält der Veranstalter gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 22 % der ursprünglich vereinbarten Standflächenmiete nebst Nebenkosten. Im Zweifelsfall hat der Aussteller dem Organisator nachzuweisen, dass der Organisator eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Erlöse aus einer Neuvermietung sind nicht zu berücksichtigen, sofern noch nicht belegte Mietflächen vorhanden sind. Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat und der Stand nicht rechtzeitig vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Ferner kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Stand-Zulassung nicht mehr bestehen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete entsprechend Punkt 6 sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung verursachten Leistungen bleibt in diesen Fällen bestehen. Der Veranstalter behält sich vor eine Veranstaltung mangels Ausstellerinteresse abzusagen. Die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller haben kein Anrecht auf Schadensersatz für den Veranstaltungsausfall. Die bereits geleisteten Anzahlungen seitens des Ausstellers werden zurückgezahlt.

8. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt genötigt die Veranstaltung zu kürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erhält der Aussteller hieraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung des Veranstalters nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

9. Haftung / Versicherung

Der Veranstalter haftet für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die er zu vertreten hat und die nachweislich während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstanden sind, bis maximal zur Höhe der Standflächenrechnung des Ausstellers. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden / werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang an / von Ausstellungsgut oder Standausrüstung. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen der Räumlichkeiten und der Umgebung.

10. Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos die festgelegte Anzahl der Ausstellerausweise. Zusätzlich geforderte Ausweise sind kostenpflichtig. Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den vom Organisator herausgegebenen, nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet.

11. Werbung / Unterhaltung / Aufzeichnungen

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt. Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des eigenen Standes. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Organisator und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Bei Wiedergabe vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen. Der Organisator ist berechtigt, über Messestände und Ausstellungsgüter der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden. Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Organisator.

II. Messestände

1. Standbaubestimmungen

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich. Soweit nicht anders vermerkt, ist die Gestaltung des Standes unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Der Abtransport von Messegut sowie der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Der Organisator ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 3.000,00 € in Rechnung zu stellen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen.

2. Standbaugenehmigung

(1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Es gilt die Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V). Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.

(2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat - soweit eine solche überhaupt möglich ist - eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.

(3) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann weitergegeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen u.Ä. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände den Bestimmungen der Stadt Neubrandenburg und des Veranstalters. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Expogelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt Ausstellungsgegenstände entfernen zu lassen, wenn Exklusivitäten von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Die festgelegten Auf- und Abbautermine sind präzise einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der gesamten Messelaufzeit innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten personell zu besetzen. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich ent-

fernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem

Ausstellungsgelände verboten. Die Wege sind als Rettungswege immer frei zu halten. Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen werden.

Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen das Gelände verlassen und von Fahrzeugen geräumt haben. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Veranstalters.

III. Sonstige Leistungen

1. Sicherheitservice

Die allgemeine Bewachung des Geländes geschieht durch Beauftragte des Organisators ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

2. Reinigung / Entsorgung

Der Organisator hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen. Der Organisator sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Ausstellung abgeschlossen sein.

3. Versorgungsanschlüsse

Versorgungsanschlüsse sind auf den entsprechenden Vordruck zu bestellen. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von dem Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt. Bei eigenem Standbau können Installationen innerhalb des Standes auch von Fachfirmen ausgeführt werden. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden. Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet, soweit dies in den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt ist. Aufträge sind den entsprechenden Formblättern der Ausstellerunterlagen zu entnehmen. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als zulässig, können auf Kosten des Ausstellers vom Organisator bzw. vom Hallenbetreiber entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch den Organisator ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung durch den Veranstalter bzw. Organisator für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Stromversorgung ist ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

5. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neubrandenburg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand: Oktober 2025

Veranstalter und Konzeption & Organisation:

Koepke GmbH
Carlstein 12
D - 17217 Penzlin
info@mecklenburger-seen-runde.de



ELEKTRISCHE UND GAS SICHERHEIT AUF MÄRKTEN, FESTEN UND SONSTIGEN VERANSTALTUNGEN

- Die Prüffristen für prüfpflichtige Gegenstände (Handfeuerlöscher, elektrische Geräte und Anlagen, elektrische Kabel und Verlängerungsleitungen sowie deren Steckverbindungen) sind einzuhalten. Prüfzertifikate einer Fachkraft über die Unbedenklichkeit dieser Anlagen sind auf Verlangen der hierzu berechtigten Personen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Bei der Verwendung von Flüssiggas bzw. beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Betreiber verpflichtet bei der Installation, dem Betrieb sowie der Lagerung von Flüssiggasflaschen die Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung, der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ sowie den Technischen Regeln für Druckgase „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter“ zu beachten und anzuwenden. Prüfzertifikate einer Fachkraft über die Unbedenklichkeit dieser Anlagen sind auf Verlangen der hierzu berechtigten Personen zur Einsichtnahme vorzulegen. Ohne gültiges Prüfzertifikat ist das Betreiben derartiger Anlagen in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Frau Diana Hoffmeister

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Abteilung: Ordnung, Verkehr und Gewerbe

Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Telefon: 0395 555-2157

Email: Diana.Hoffmeister@neubrandenburg.de

Weitere Merkblätter siehe Verlauf

Elektrische Sicherheit auf Märkten, Festen und sonstigen Veranstaltungen

Gefahren durch elektrischen Strom

Elektrischer Strom ist bei sachgemäßer Anwendung völlig ungefährlich. Werden aber Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten, können Menschen durch elektrischen Schlag schwer verletzt oder getötet werden. Gewerbetreibende und Vereine sind es ihren Mitarbeitern und Kunden bzw. ihren Mitgliedern schuldig, der elektrischen Sicherheit höchste Priorität einzuräumen.

Gerade auf Märkten und Festen, die im Freien stattfinden, muss der elektrischen Sicherheit besonderes Augenmerk gewidmet werden. Das Gefährdungspotenzial für den Menschen bei Mängeln an elektrischen Geräten ist hier besonders hoch, auch wenn die Mängel für den Laien unbedeutend erscheinen können. Beschädigte Kabelisolierungen in Verbindung mit Wasser können dramatische Folgen haben. Mit Kondenswasser, verschütteten Getränken oder Regen muss man immer rechnen.

Prüfung vorübergehender elektrischer Installationen auf Märkten, Festen und sonstigen Veranstaltungen

Die VDE-Vorschrift DIN VDE 0100-740 verlangt, dass vorübergehende elektrische Installationen bei Veranstaltungen nach dem Zusammenbau und vor der Inbetriebsetzung auf die elektrische Sicherheit zu prüfen sind. Die vorübergehende elektrische Installation beginnt am Speisepunkt (Senk-Elektrent, Verteilerkasten) und endet an den Steckdosen (Bild 1).

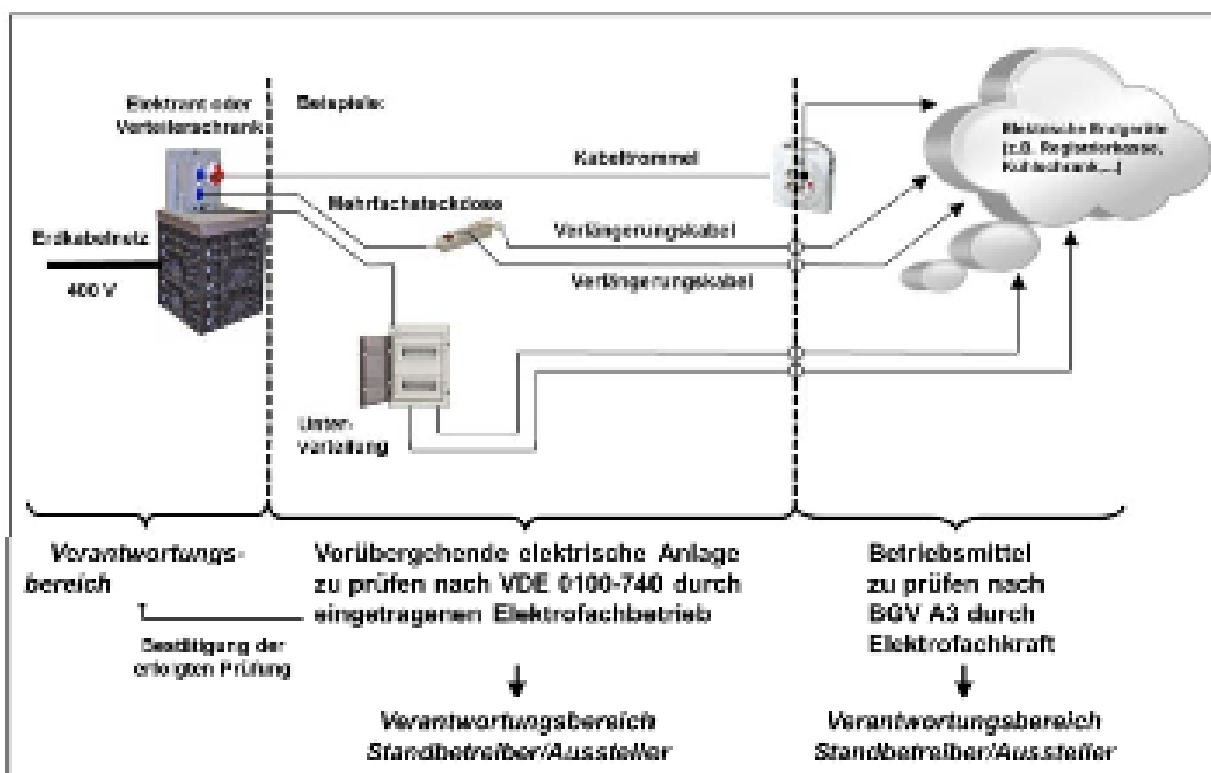


Bild 1: Abgrenzung der vorübergehenden elektrischen Installation (Beispiel)

Die Prüfung darf gemäß VDE-Vorschrift nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden, die einem eingetragenen Elektrofachbetrieb angehört. Der Umfang der Prüfung ist in Bild 2 schematisch dargestellt.

- alle Betriebsmittel mindestens Schutzart IP 44 (feuchtraumgeeignet)
- Isolations-, Schleifenwiderstand sowie Berührungsspannung gemessen und protokolliert
- verwendete Kabel mindestens leichte bzw. schwere Gummischlauchleitung (05RR bzw. 07RN) je nach Beanspruchung
- Kabeltrommeln, Verteilerdosen usw. ohne äußere Beschädigungen
- Kabeltrommeln, Verteilerdosen usw. mit gültiger E-Check-Plakette (siehe unten)
- Kabeltrommeln vollständig abgerollt
- Mehrfachsteckdosen nicht hintereinander geschaltet

Bild 2: Umfang der elektrischen Prüfung von vorübergehenden Installationen auf Festen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen.

Die Betreiber und Vereine können eine vorübergehende elektrische Installation nur dann in Betrieb setzen, wenn diese durch einen eingetragenen Elektrofachbetrieb geprüft und die erfolgreiche Prüfung im Formular „Fertigstellung/Inbetriebsetzung“ mit Unterschrift der Elektrofachkraft bestätigt wurde. Ein Prüfprotokoll braucht der Gemeinde Kirchheim nicht vorgelegt werden, es sollte aber in jedem Fall von der Elektrofachkraft schriftlich erstellt und vom Betreiber bzw. Verein zur eigenen rechtlichen Absicherung aufbewahrt werden.

Vor dem erfolgreichen Abschluss der elektrischen Prüfung darf eine vorübergehende elektrische Installation nicht in Betrieb gesetzt werden!
Die eigenmächtige Inbetriebsetzung ist generell untersagt.

Wiederholungsprüfung elektrischer Betriebsmittel („E-Check“)

Jeder Gewerbetreibende und jeder Verein ist gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 verpflichtet, alle ortsveränderlichen elektrischen Geräte im Regelfall einmal jährlich durch eine Elektrofachkraft auf elektrische Sicherheit prüfen zu lassen. Diese Prüfung wird vom Elektrohandwerk als „E-Check“ angeboten. Die geprüften Geräte erhalten vom Prüfer eine Prüfplakette (Bild 3) zum Nachweis der erfolgreichen Prüfung.



Bild 3: Prüfplakette E-Check (Muster)

Alle Betriebsmittel von vorübergehenden elektrischen Installationen auf Märkten, Festen und sonstigen Veranstaltungen müssen eine gültige E-Check-Plakette aufweisen. Falls diese verloren gegangen ist, muss die erfolgte Prüfung z. B. durch Vorlage eines schriftlichen Prüfprotokolls nachgewiesen werden.

Der Betreiber hat die volle Verantwortung für den Betrieb des Gerätes und wird bei Unfällen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben müssen alle elektrischen Geräte von Betreibern (Gewerbetreibende und Vereine) auf Märkten, Festen und sonstigen Veranstaltungen über eine gültige E-Check-Plakette verfügen. Unabhängig davon haftet der Betreiber strafrechtlich bei Unfällen durch Geräte, die nicht geprüft wurden oder deren Prüffrist überschritten wurde. Er muss sich auf eigene Veranlassung darum kümmern, dass sämtliche elektrischen Geräte im Eigentum der Firma bzw. des Vereins und auch geliehene Geräte eine gültige E-Check-Plakette aufweisen.